

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank BSU Genossenschaft (nachfolgend "Bank" genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Der Kunde hat die konto- bzw. depotführende Geschäftsstelle der Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

### 2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder Dritter entstehen, ausser, wenn diese Handlungsunfähigkeit der Bank mitgeteilt worden ist und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

### 3. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine / ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

### 4. Mitteilungen

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen.

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innert Monatsfrist als genehmigt.

### 5. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen, wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten, dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst.

### 6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund derer Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine / ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei, ihren eigenen Schaden.

### 7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

#### **8. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen**

Wenn infolge der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze der Bank massgebend. Besteht im Einzelfall die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens, so muss der Kunde die Bank vorgängig schriftlich auf diese Gefahr aufmerksam machen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er den daraus resultierenden Schaden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank jederzeit irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig machen kann.

#### **9. Beanstandungen des Kunden**

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen, ansonsten diese vom Kunden als genehmigt gelten.

Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und als Folge davon den Schaden nicht mehr geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

#### **10. Kontoführung**

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig bzw. teilweise auszuführen sind.

#### **11. Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten**

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Lande der Währung zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage durch besagte behördliche Massnahme treffen sollte.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt. Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben bzw. belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen.

#### **12. Konditionen**

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Verrechnung, Rückzugsbedingungen inklusive Beschränkungen von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen, Umrechnungskurse für fremde Währungen etc.) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit ändern. Darüber hinaus ist die Bank bei veränderten Marktverhältnissen berechtigt, Negativzinsen einzuführen. Negativzinsen sind wirtschaftlich gesehen Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden.

Die Bank informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf dem Postweg, auf ihrer Internetseite, in ihren Kundenzonen oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kündigen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer

Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

### **13. Barzahlungsverkehr**

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, jederzeit Bareinzahlungen oder -auszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

### **14. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren, welche auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden zurückzuführen sind, hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden.

### **15. Aufzeichnung von Videoüberwachung**

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) aus Sicherheitsgründen bzw. zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen überwacht werden könnte sowie dass die entsprechenden Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufbewahrt werden.

### **16. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

### **17. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen**

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

### **18. Einhaltung von Gesetzen**

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, zusätzliche Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubrechen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

### **19. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank und der Kunde können unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen die Geschäftsbeziehung jederzeit unter der Berücksichtigung der Rückzugslimiten kündigen. Falls die Rückzugslimiten bei einer Kündigung durch den Kunden überschritten werden, ist der Bank eine Nichtkündigungskommission geschuldet. Die Bank kann zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne weiteres vom Kunden einfordern.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben auf ein Konto bzw. Depot lautend auf den Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediär zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung auflösen und

die bei ihr liegenden Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen. Hierfür entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

#### **20. Gleichstellung der Samstage und Feiertage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

#### **21. Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung, Handel, Research, Dienste und interne Revision) an Dritte auslagern kann (Outsourcing).

#### **22. Entbindung vom Bankkundengeheimnis**

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte
- bei Bekanntgabe von Kunden- und Transaktionsdaten im Zahlungsverkehr, im Effekten- und Derivat Handel, im Wertschriftenverkehr und bei anderen Transaktionen
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden
- bei Bonitätsprüfung und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (internationaler Zahlungsverkehr, Effekten- und Derivat Handel, Wertschriftenverkehr usw.) ins Ausland übermittelte Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Bekämpfung von Steuerstraftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

#### **23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz / Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der schweizerische Sitz oder die schweizerische Geschäftsstelle bzw. Zweigniederlassung der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht.

Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

#### **24. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von den Änderungen betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Uster, 1. Januar 2017

**Bank BSU Genossenschaft**

# Depotreglement

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) gemäss den nachstehenden Bedingungen.

### 2. Entgegennahme von Depotwerten

Die **Bank BSU Genossenschaft**, 8610 Uster (nachstehend „Bank“ genannt) übernimmt von ihrem Vertragspartner

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot;
- Bucheffekten zur Verwahrung und Verwaltung in offenem Depot;
- Edelmetalle (Barren und geeignete Goldmünzen) zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- Beweisurkunden und Versicherungspolice zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Wertsachen und andere zur Aufbewahrung geeignete Sachen grundsätzlich in verschlossenem Depot.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

### 3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglementes anvertraute Depotwerte an einem sicheren Ort aufzubewahren oder durch Dritte aufbewahren zu lassen. Sie behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

### 4. Empfangsbestätigung

Für die von ihm eingelieferten Depotwerte übergibt die Bank dem Vertragspartner Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

### 5. Mehrere Vertragspartner

Haben mehrere Vertragspartner ein Depot gemeinsam, sind sie der Bank gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Die Verfügungsberechtigung und die übrigen Folgen dieses Umstandes richten sich nach dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung.

### 6. Vertragsdauer

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vertragspartners. Der Vertragspartner und die Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen.

### 7. Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank kann der Vertragspartner jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann jederzeit die Rücknahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verlangen. Wird die Aufbewahrung für die Bank unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Vertragspartners zu treffen, z.B. die Depotwerte bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

### 8. Depotgebühren

Die Depotgebühren und die Preise für die Verwaltung von Depotwerten werden nach den jeweils geltenden Konditionen der Bank berechnet. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten sowie Kosten für die Aufbewahrung bei Dritten kann die Bank zusätzlich in Rechnung stellen.

### 9. Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriftentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz. Weitere Informationen sind in den Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung enthalten.

## Bucheffekten

### 10. Begriff

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z.B. Aktien oder Obligationen) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto (Depot) des Vertragspartners gutgeschrieben sind und über welche der Vertragspartner nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

### 11. Entstehung

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zulasten des Vertragspartners.

### 12. Wertrechte

Die Bank ist berechtigt eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

### 13. Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usanzen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Vertragspartner mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält. Der Vertragspartner ist nicht befugt, eine von ihm ausgewählte Drittverwahrungsstelle im Ausland für die Verwahrung seiner Bucheffekten zu bezeichnen.

### 14. Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Bank

Die Bank ist befugt dem/den Effektenkonto/en gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Vertragspartner hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

–

### 15. Sammelkonten

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinem/en Effektenkonto/en verbucht sind.

### 16. Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Vertragspartners durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadensersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Vertragspartners verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

### 17. Weisungen des Vertragspartners

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Vertragspartners in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

### 18. Internationale Rechtswahl

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den „Intermediär-verwahrten Wertpapieren“ gezählt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank Intermediär-verwahrten Wertpapiere anwendbar.

## Besondere Bestimmungen

### Offene Depots

#### 19. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in der dort üblichen Weise verwahren und verwalten zu lassen.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Depotwerte gattungsmässig von der Bank nach freiem Ermessen in das eigene Sammeldepot genommen werden oder einer Sammeldepot-Zentralstelle zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung und Verbuchung übergeben werden.

Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwaltet werden müssen. Am Gesamtbestand der Sammeldepots von Depotwerten steht dem Vertragspartner ein Miteigentumsrecht im Verhältnis seiner Depotwerte zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.



Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Vertragspartner eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnet der Vertragspartner innert der ihm von der Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf den Vertragspartner unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere zur Rückzahlung ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel anteilmässig unter die Vertragspartner. Ist dies nicht möglich, so bedient sich die Bank bei der Verteilung auf die Vertragspartner einer Methode, die allen Vertragspartnern eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Auslosung garantiert. Dasselbe gilt analog für die Auslosung von gesamthaft verbuchten Rechten.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Aktien, Obligationen und Hefte absehen.

## 20. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen, vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden sowie der zur Rückzahlung fälligen Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Depotwerten sowie der Emission neuer Aktien;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Bezug definitiver Titel im Austausch gegen Interimsscheine.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;

- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.

Der Vertragspartner kann die Bank beauftragen, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung von Aktientiteln aufgrund der unverurkundeten Wertrechte zu verlangen.

Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Vertragspartners:

- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, wobei beim Fehlen rechtzeitiger Instruktionen seitens des Vertragspartners die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Bezugsrechte vor Ablauf der Zeichnungsfrist bestmöglich zu verkaufen.

Gehen die Weisungen des Vertragspartners nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausföhrung, unter Mitteilung an den Vertragspartner, ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus.

## 21. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen vorbehältlich anderer Weisungen des Vertragspartners gemäss dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Vertragspartner.

Änderungen von Kontostrukturen müssen spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

## 22. Depotauszüge

Die Bank erstellt zuhanden des Vertragspartners jeweils per Jahresende einen Depotauszug. Dieser gilt als richtig befunden, wenn er nicht innert vier Wochen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte (z.B. Optionen) enthalten. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt auch keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

## Verschlossene Depots

### 23. Form des Depots

Die verschlossenen Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf den Umhüllungen die genaue und gut sichtbare Adresse des Vertragspartners tragen. Sie müssen im Beisein eines Vertreters der Bank ferner derart versiegelt, plombiert oder auf andere Weise verschlossen werden, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel des Vertragspartners trägt.

### 24. Inhalt des Depots

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche oder anderweitig zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen entstehen sollte.

### 25. Haftung der Bank

Die Bank haftet gemäss Ziffer 3 und nur für den vom Vertragspartner nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Wert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Sachen im Auftrage des Vertragspartners eintreten.

Bei Rücknahme des Depots hat der Vertragspartner sofort festzustellen, ob Siegel, Plombe oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unversehrt sind, und allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung befreit die Bank von jeder Haftung.

## 26. Versicherung

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Vertragspartners.

## Schlussbestimmungen

### 27. Änderungen des Depotreglements und der Depotgebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements und der Depot- und Verwaltungsgebühren vor. Änderungen werden dem Vertragspartner mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 28. Anerkennung

Dieses Depotreglement sowie die Konditionen der Depot- und Verwaltungsgebühren werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Vertragspartner als Vertragsbestandteil anerkannt.

### 29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Vertragspartners mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betriebsort** für Vertragspartner mit ausländischem Wohnsitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Uster.** Die Bank hat indessen das Recht, den Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 30. Inkrafttreten

Das vorliegende Depotreglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen im Sinne einer Neuausstellung.

Uster, 01.03.2010

Bank BSU



## Nutzungsbedingungen für die online Portfolio Management Plattform

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche Personen und eine Mehrzahl von Personen.

### 1. Gegenstand und Zustimmungserklärung des Kunden

Die Bank stellt dem Kunden eine online Portfolio Management Plattform (nachfolgend „Plattform“ genannt) zur Verfügung, welche es dem Kunden ermöglicht, sein Vermögen in Eigenverantwortung zu verwalten und eigene Anlageentscheide zu treffen. Durch erstmaliges einloggen auf der Plattform stimmt der Kunde den vorliegenden Nutzungsbedingungen zu.

### 2. Ausschluss von Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Dem Kunden ist bewusst und er ist damit einverstanden, dass die von der Bank zur Verfügung gestellte Plattform ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank weder eine Anlageberatungs-, noch eine Vermögensverwaltungsdienstleistung umfasst und er seine Anlageentscheide auf eigene Verantwortung zu treffen hat.

### 3. Nutzung der Plattform als Hilfsmittel für selbstständige Vermögensverwaltung

Die Plattform dient dem Kunden zur Übersicht über seine verwalteten Vermögen. Für Kunden, die mit der Bank keinen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen Vertrag zur umfassenden Anlageberatung abgeschlossen haben, dient die Plattform im Weiteren als Hilfsmittel zur eigenständigen Verwaltung des Vermögens ohne Anlageberatung oder Vermögensverwaltung durch die Bank.

Durch die Eingabe seiner persönlichen Daten sowie die Beantwortung von Fragen kann der Kunde für sich ein eigenes Anlageprofil erstellen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche gestellten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten. Die Bank hat keinerlei Einfluss oder Prüfpflichten in Bezug auf die inhaltlichen Angaben des Anlageprofils. Die Plattform nimmt aufgrund der vom Kunden selbst eingegebenen Daten sowie basierend auf der in der Plattform programmierten Algorithmen eine Zusammenstellung von möglichen Portfoliovorschlägen für den Kunden vor. Bei den Portfoliovorschlägen handelt es sich nicht um persönliche Empfehlungen der Bank, sondern lediglich um einen Anlagevorschlag, welcher auf den vom Kunden getätigten Angaben basiert.

Der Kunde hat die Möglichkeit, das Anlageportfolio manuell anzupassen. Die Plattform generiert bei Abweichungen zwischen dem vom Kunden eingegebenen Anlageprofil und dem von der Plattform generierten Anlageportfolio in der Regel elektronische Notifikationen an den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Notifikationen dieser Abweichung zur Kenntnis zu nehmen und dies auf der Plattform zu bestätigen. Insofern sich der Kunde für eine Abweichung der Anlagestrategie von seinem Anlageprofil entscheidet und die von ihm gewählte Anlagestrategie somit nicht mehr seinem Anlageprofil entspricht, geschieht dies auf das alleinige Risiko und die Verantwortung des Kunden.

### 4. Anpassungen der Plattform

Die Bank kann die Plattform jederzeit anpassen und die zur Verfügung gestellte Dienstleistung und Nutzungsmöglichkeiten verändern (verringern oder ausbauen).

### 5. Domizil des Kunden und anwendbare Rechtsordnung

Die von der Bank zur Verfügung gestellte Plattform darf ausschliesslich von in der Schweiz domizilierte Kunden und im Rahmen der Schweizer Rechtsordnung verwendet werden.

Soweit der Kunde aus in seiner Person oder Tätigkeit liegenden Gründen zusätzlich anderen Rechtsordnungen untersteht, muss er die Bank vor Nutzung der Plattform darüber informieren. Die Bank behält sich den Entscheid über die Zulassung des Kunden zur Nutzung der Plattform vor. Soweit solche anderen Rechtsordnungen, denen der Kunde untersteht, die Erbringung der von der Bank auf der Plattform angebotenen Dienstleistungen verbieten, ist der Kunde in jedem Fall von der Nutzung der Plattform ausgeschlossen.

### 6. Legitimation zur Nutzung der Plattform

Voraussetzung für den Zugang zur Plattform ist eine ordnungsgemässe Legitimation beim Login. Die Bank stellt dem Kunden Legitimationsmittel zur Verfügung, welche ihm den Zugang zur Plattform ermöglichen. Der Versand dieser Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank mitgeteilte Kontaktadresse des Kunden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie für deren sorgfältige und korrekte Verwendung.

Legitimationsmittel sind insbesondere Benutzername, Passwort und MTan. Zur Benutzung der Plattform erstellt der Kunde ein persönliches Passwort, wobei er die Verantwortung dafür trägt, dieses aus einer nicht

leicht ermittelbaren Kombination (wie z.B. Geburtsdatum, Telefonnummer o.ä.) zusammenstellen. Das Initialpasswort ändert der Kunde unverzüglich beim ersten Login und später mindestens monatlich. Er sichert zu, Passwort, Vertragsnummer und MTan getrennt voneinander und nicht unverschlüsselt auf seinem Endgerät aufzubewahren. Ebenso sichert er zu, diese Daten geheim zu halten bzw. unberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Beim Verdacht auf Erlangung der Zugangsdaten durch unbefugte Dritte informiert der Kunde unverzüglich die Bank telefonisch.

#### **7. Sperrung des Zugangs zur Plattform**

Die Bank kann den Zugang zu den Dienstleistungen bzw. den Betrieb der Plattform jederzeit, insbesondere bei Verdacht auf oder Bestehen von Sicherheitsrisiken, Verdacht der Datenmanipulation und anderweitiger missbräuchlicher bzw. unangemessener Nutzung oder wegen Wartungsarbeiten, ohne vorgängige Ankündigung bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes sperren oder unterbrechen.

Sofern der Kunde die Plattform während mindestens 12 Monaten nicht mehr nutzt, kann die Bank den Zugang jederzeit ohne vorherige Ankündigung sperren. Ebenso sperrt die Bank den Zugang eines Kunden auf dessen Antrag hin (namentlich wenn Gefahr besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis der Zugangsdaten erlangt haben). Die Bearbeitung dieses Antrages erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Sofern dieser Antrag mündlich oder per Telefon gestellt wurde, muss er umgehend und unaufgefordert noch schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt werden. Die Bank ist bemüht, solche Anträge so rasch als möglich zu bearbeiten, trägt aber keine Haftung für zeitliche Verzögerungen.

#### **8. Sorgfaltspflichten des Kunden bei der Nutzung der Plattform**

Der Kunde ist verpflichtet, Endgeräte und Software, welche er für den Zugang zu den Dienstleistungen nutzt, sorgfältig auszuwählen, zu aktualisieren und insbesondere nur Software aus vertrauenswürdigen Quellen und virenfreie Datenträger zu verwenden. Er selbst muss für genügende Systemkenntnisse zur korrekten Nutzung der Plattform besorgt sein.

Er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Investitionsaufträge, welche durch die Bank auf seinem Konto bei der Depotbank ausgeführt werden. Es ist die Aufgabe des Kunden, allfällige Beanstandungen unverzüglich anzubringen.

#### **9. Funktionsweise und Grundlagen der Plattform / Geschäftsgeheimnis**

Die Bauweise der Plattform entspricht dem jeweiligen aktuellen technischen Standard. Deren Funktionsweise und die (z.B. für Portfoliomanagement, Anlagevorschläge etc.) verwendeten Algorithmen bilden ein Geschäftsgeheimnis. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Bekanntgabe von technischen Details.

Die Bank verpflichtet sich, zum Schutz des Kunden die Plattform angemessen zu sichern und für die Nutzung der Dienstleistungen angemessene Sicherheitsmassnahmen einzusetzen, um das Risiko von Manipulation und unbefugter Einsichtnahme so gering wie möglich zu halten.

Da die Plattform von einem externen Provider gehostet und betrieben wird, kann die Bank den jederzeitigen Zugang des Kunden zur Plattform und den Dienstleistungen sowie das ununterbrochene richtige Funktionieren der Plattform nicht garantieren.

#### **10. Änderungen der Nutzungsbedingungen**

Eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen teilt die Bank dem Kunden auf dem üblichen Kommunikationskanal mit. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, muss er dies der Bank innert 30 Tagen schriftlich mitteilen, ansonsten die Änderung von ihm als genehmigt gilt. Im Falle der Weigerung des Akzepts durch den Kunden behält sich die Bank die Sperrung des Zugangs zur Plattform oder die Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.